

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reinhold Lesch GmbH



§1 Geltungsbereich

Die Firma Lesch ("Lieferer") führt sämtliche Verkäufe, Lieferungen und Leistungen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen aus. Allgemeine Vertragsbedingungen von Wiederverkäufern, Käufern und sonstigen Abnehmern ("Kunden") finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn bei der Auftragserteilung auf solche Vertragsbedingungen verwiesen wird und die Firma Lesch diesen Vertragsbedingungen nicht sofort ausdrücklich widerspricht.

§2 Auftragsannahme

1. Aufträge müssen schriftlich dem Lieferer erteilt werden und werden erst durch dessen schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.
2. Mit Vertragsabschluss verlieren alle vorhergehenden verbindlichen Vereinbarungen und Zusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich durch den Lieferer schriftlich bestätigt werden, ihre Wirksamkeit. Absprachen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
3. Die Firma Lesch ist berechtigt, ihre Produkte fortlaufend weiterzuentwickeln. Geringfügige Abweichungen des gelieferten gegenüber dem bestellten Produkt sind deshalb nicht immer auszuschließen.

§3 Lieferung

1. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als solche fest vereinbart sind.
2. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die sich der Kontrolle der Fa. Lesch entziehen, insbesondere wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, so verlängert sich das vereinbarte Lieferdatum stillschweigend um den zur Beseitigung dieses Grundes notwendigen angemessenen Zeitraum. Dauern solche Gründe über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten an, kann der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden. Soweit die aufgeführten Gründe zur Unmöglichkeit der Lieferung führen, sind beide Vertragsparteien zur Vertragsauflösung berechtigt.
3. Die Lieferung der bestellten Produkte erfolgt durch einen von der Firma Lesch zu wählenden Versandweg, sofern in der Bestellung keine Versandvorschriften festgelegt sind.
4. Die Lieferung der Produkte erfolgt "ab Werk". Die Gefahr geht somit in jedem Fall mit der Absendung ab Werk auf den Kunden über, auch wenn im Einzelfall frechtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Kunden, so geht die Gefahr bereits vom Tag der Versandbereitschaft an auf ihn über.

§4 Zahlungsbedingungen

1. Folgende Bearbeitungsgebühren müssen wir bei Kleinbestellungen in Rechnung stellen: **Auftragswert bis EUR 25,- + EUR 12,50 bis EUR 50,- + EUR 5,-**
2. Zahlungen sind grundsätzlich ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung an die Fa. Lesch fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2 % Skontoabzug. Erstbestellungen nur gegen Nachnahme. Lieferungen in das Ausland grundsätzlich gegen Vorauskasse.
3. Zahlungen für Werkzeuge sind, soweit vertragsmäßig nichts anderes vereinbart, folgendermaßen zu leisten: 1/3 bei Auftragsbestätigung, 1/3 bei Mustervorstellung, 1/3 bei Serienfreigabe, jeweils netto.
4. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
5. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach angemessener Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Kunden die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Kunden zurückzuholen.

§5 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, daß dieser seinen kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten unverzüglich und ordnungsgemäß nachgekommen ist (§§ 377, 378 HGB). Der Kunde muß daher unverzüglich, schriftlich und unter genauer Bezeichnung der behaupteten Mängel diese an uns anzeigen. Wir haben das Recht, die als Mängel behaftete Ware zu besichtigen, zu überprüfen und notfalls vom Kunden zur weiteren Gutachtung herausgeben zu lassen.
2. Bei begründeter Mängelrüge, wobei für Qualität und Ausführung die vom Kunden schriftlich freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Kunde berechtigt, Minderung, Wandelung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an den Lieferer unfrei zurückzuschieken.
3. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
4. Wenn der Lieferer den Kunden beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung der Produkte für die jeweiligen Anwendungsfälle nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung.

§6 Haftung

Die Firma Lesch haftet dem Kunden für Schäden nur, soweit den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Firma Lesch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§7 Werkzeuge

1. Der Preis für die Werkzeuge enthält auch die Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen, sowie vom Kunden veranlaßte Änderungen.
2. Soll vereinbarungsgemäß der Kunde Eigentümer der Werkzeuge werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Kunden wird durch die Aufbewahrungspflicht des Lieferers ersetzt. Der Lieferer hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten zu versichern.
3. Bei kunden eigenen Formen und/oder leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Kunde. Die Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Kunde die Werkzeuge nicht abholt. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht im vollen Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

§8 Schutzrechte

1. Der Kunde haftet dem Lieferer für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt den Lieferer von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen.
2. Entwürfe und Konstruktionen des Lieferers dürfen nur mit dessen Genehmigung weitergegeben werden.

§9 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderung einschließlich Nebenforderungen auf Einlösung evtl. in Zahlung gegebener Wechsel. Zugriffe oder Pfändungen von dritter Seite sind unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer, der uns gegenüber die Stelle eines Verwahrers einnimmt, darf von uns gelieferte, aber noch nicht voll bezahlte Waren ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt verkaufen. Im Falle der Weiterveräußerung nicht bezahlter Ware gilt der Verkaufserlös bis zur Höhe unserer Forderung ohne weiteres an uns abgetreten. Der Käufer verpflichtet sich, seine Abnehmer jederzeit auf Verlangen von dieser Abmachung in Kenntnis zu setzen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt wirksam, wenn die Ware verarbeitet und/oder vermisch wird, erstreckt sich alsdann anteilmäßig auf das durch die Verarbeitung und/oder Vermischung entstandene neue Produkt. Die Ware bleibt unser Eigentum, bis wir für sämtliche uns gegen den Käufer zustehenden Forderungen befriedigt sind, die aus allen mit ihm abgeschlossenen Geschäften resultieren. Dazu gehören auch Gegenstände solcher unserer Leistungen, die zu einem früheren Zeitpunkt bezahlt worden sind. Deren Bezahlung gilt als Teilzahlung auf unsere Gesamtforderung. Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 25 % übersteigt, wird der Verkäufer voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl freigeben.

§10 Verbindlichkeit des Vertrages

Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gültige Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Rödental, Gerichtsstand ist Coburg, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Der Lieferer ist jedoch berechtigt auch am Sitz des Kunden Klage zu erheben.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§12 Sonderbestimmungen, EG-Recht

Kunden aus EG-Ländern sind verpflichtet dem Lieferer ihre Umsatzsteuer-Identnummer (VAT-No.) umgehend mitzuteilen. Ebenso müssen Kunden aus EG-Ländern ihre Unternehmereigenschaft vor der Bestellung glaubhaft machen. Der Kunde wird hiermit zur Mitwirkung beim buch- u. belegmäßigen Ausfuhrnachweis im Rahmen innergemeinschaftlicher Lieferungen verpflichtet. Wird dies vom Kunden versäumt, behält sich der Lieferer eine Lieferung vor, bzw. muß der im jeweiligen Land gültige Umsatzsteuersatz berechnet werden.